

Informationen zum Pensionsfonds

Pensionsplan für Versorgungsablösungen

Dieses Dokument dient der Information der versorgungsberechtigten Person gemäß §§ 234I bis 234n in Verbindung mit § 237 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 3 der VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV).

Wer ist Ihr Versorgungsträger?

ERGO Pensionsfonds AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzende und Mitglieder des Vorstands:
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dr. Michael Fauser
Vorstand: Jan Niebuhr (Vorsitzender), Michael Hoppstädter

Sitz: Düsseldorf - Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 41007
Ust-Ident-Nr.: DE813947379
Staat der aufsichtsrechtlichen Zulassung: Bundesrepublik Deutschland

Wie können Sie uns kontaktieren?

Ansprechpartner:

Ihre Kontaktmöglichkeiten können Sie dem Anschreiben zum Versorgungsnachweis oder Ihrem Jahresanschreiben entnehmen.

Daneben können Sie sich jederzeit an unsere Bestandsverwaltung wenden:

Tel +49 211 477-8887, Fax +49 211 477-4000

Welche Aufsichtsbehörde ist für Ihren Versorgungsvertrag zuständig?

Zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Was sind die wesentlichen Merkmale und Garantielemente der Versicherungsleistung?

Zum vereinbarten Leistungsbeginn erhalten Sie eine lebenslange Altersrente sowie gegebenenfalls vereinbarte Leistungen bei Invalidität. Im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten zahlen wir die Todesfallleistungen an den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, sofern vereinbart. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht nach Eintritt des Versorgungsfalls.

Der Versorgungsvertrag wurde zwecks Übernahme der Ihnen unmittelbar vom Arbeitgeber zugesagten und bis zum Übernahmestichtag bereits erdienten Versorgungsleistungen im Rahmen des § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz zwischen dem Arbeitgeber und der ERGO Pensionsfonds AG geschlossen. Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages abgeschlossen hat. Damit ist er Vertragspartner und zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG berechtigt.

Dem Versorgungsberechtigten steht aber ein primärer Rechtsanspruch auf die Leistungen direkt gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG zu.

Die Höhe von versicherungsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert (versicherungsförmige Garantie).

Welche Leistungen konkret vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“.

Welche Laufzeit hat das Versorgungsverhältnis?

Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“.

Wann erhalten Sie die geltenden Vertragsbedingungen für das Versorgungsverhältnis?

Den Ihrem Versorgungsvertrag zugrundeliegenden Pensionsplan erhalten Sie spätestens bei Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses zusammen mit Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag.

Welche Wahlmöglichkeiten bestehen in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistung?

Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages mit der ERGO Pensionsfonds AG abgeschlossen hat. Damit ist er Vertragspartner und zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG berechtigt. Dem Versorgungsberechtigten steht aber im Versorgungsfall ein primärer Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen direkt gegenüber der ERGO Pensionsfonds AG zu.

Welche Leistungen und etwaige Wahlmöglichkeiten konkret vereinbart sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Beschreibung der Versorgungsleistungen“.

Welche Anlageoptionen bestehen?

Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Wichtige Informationen zum Versorgungsvertrag“.

Sind mit dem Altersversorgungssystem finanzielle, versicherungstechnische oder sonstige Risiken verbunden?

Die Höhe von versicherungsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert (versicherungsförmige Garantie).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Versorgungsumfang“ sowie im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“ oder dem Pensionsplan im § 11 „Bedeckungsprüfung, Gutschriften, Nachschusspflichten“.

Welche Struktur hat das Anlagenportfolio?

Die Struktur des Anlagenportfolios entspricht den Vorgaben der §§ 124, 125 VAG i.V.m. § 237 VAG

Nähere Informationen zur hinterlegten Kapitalanlage entnehmen Sie bitte Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Kapitalanlage“.

Wo finden Sie Angaben über die frühere Entwicklung der Investitionen im Altersversorgungssystem?

Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann. Die Kapitalanlage im Versorgungsguthaben ist vertraglich zwischen der ERGO Pensionsfonds AG und dem Arbeitgeber als Vertragspartner vereinbart worden.

Informationen zur hinterlegten fondsformigen sowie ggf. versicherungsförmigen Kapitalanlage und ihrer früheren Entwicklung stellen wir dem Arbeitgeber als Vertragspartner zur Verfügung.

Welche Mechanismen greifen zum Schutz der Anwartschaften?

Einstandspflicht nach dem Betriebsrentengesetz:

Der Arbeitgeber steht arbeitsrechtlich für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung über einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds) erfolgt.

Dies gilt auch und gerade in Fällen, in denen der Pensionsfonds fondsformig abgesicherte Versorgungsleistungen aufgrund einer im Versorgungsguthaben entstandenen und nicht ausgeglichenen Unterdeckung die Versorgungszusage auf Basis des vorhandenen Versorgungsguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf versicherungsförmig garantierte Versorgungsleistungen herabsetzt.

Gesetzlicher Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG):

Die auf arbeitsrechtlicher Ebene zugesagten Leistungen eines Pensionsfonds unterliegen dem Insolvenzschutz nach § 7 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist daher dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig, sofern die versorgungsberechtigte Person dem Schutzbereich des BetrAVG unterliegt.

Der Eintritt des Sicherungsfalls beim Arbeitgeber als Trägerunternehmen des Pensionsfonds löst die Eintrittspflicht des PSVaG aus.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versorgungsanwärter im Falle der freiwilligen Fortführung des Versorgungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, besteht regelmäßig kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungs-Vereins.

Welcher Mechanismus kann zur Minderung der Versorgungsansprüche führen?

Die Höhe von versicherungsförmig abgesicherten Versorgungsbestandteilen ist unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert (versicherungsförmige Garantie).

Sofern Invaliditäts- oder Todesfalleistungen vor Altersrentenbeginn unter Ausschluss einer Nachschussverpflichtung garantiert sind (versicherungsförmige Garantie), ist die ERGO Pensionsfonds AG bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs für diese Versorgungseinschlüsse gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und des daraus errechneten Beitrags berechtigt, einen weiteren Beitrag für diese Versorgungsleistungen entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag im Abschnitt „Besondere vertragliche Vereinbarungen / Allgemeine Bestimmungen“ oder dem Pensionsplan im § 1 „Art des Pensionsplans und Vertragsgestaltung“.

Wie sind die Kosten strukturiert?

Es handelt sich um einen Vertrag, den der Arbeitgeber als Vertragspartner im Rahmen eines Rahmenversorgungsvertrages mit der ERGO Pensionsfonds AG abgeschlossen hat. Es handelt sich bei Ihrem Versorgungsvertrag **nicht** um ein Altersversorgungssystem, bei dem der Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann.

Der Arbeitgeber ist als Vertragspartner zur Kostentragung verpflichtet. Informationen über die zu tragenden Kosten werden wir dem Vertragspartner zur Verfügung stellen.

Welche Steuerregeln gelten für das Versorgungsverhältnis?

Diese Informationen entnehmen Sie bitte den „Informationen zur steuerlichen Behandlung der Übertragung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf einen Pensionsfonds“, die Sie spätestens bei Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses zusammen mit Ihrem Versorgungsnachweis zum Versorgungsvertrag erhalten.

Unterliegen die Leistungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?

Die Leistungen im Versorgungsfall unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Welche Übertragungsmodalitäten gelten bei Arbeitgeberwechsel?

Nähere Informationen bei vorzeitigem Ausscheiden finden Sie im Pensionsplan im § 11 „Vorzeitiges Ausscheiden; Unverfallbarkeit“.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der Arbeitnehmer kann demnach innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Werden ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt?

Die ERGO Pensionsfonds AG ist ein Unternehmen der ERGO Group, die zu Munich Re gehört. Wir sind überzeugt: Kapital nachhaltig anzulegen, minimiert langfristig Risiken. Denn unser Ziel ist es, unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden jederzeit erfüllen zu können. Dafür steuern wir unsere Kapitalanlagen systematisch nach nachhaltigen Kriterien. Wir leisten damit einen Beitrag zu unserem wichtigen Nachhaltigkeitsziel, die CO₂-Emissionen unseres Anlageportfolios gruppenweit bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Mit dem Beitritt der Munich Re Group zur Investoreninitiative „Net-Zero Asset Owner Alliance“ möchten auch wir gemäß den Zielen des Pariser Klimaabkommens dazu beitragen, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

Anlagegrundsätze

Neben diesem führenden Nachhaltigkeitsziel ist in unseren Anlagegrundsätzen und -richtlinien für das Sicherungsvermögen der ERGO Pensionsfonds AG festgelegt, wie weitere ökologische und soziale Ziele in unseren Investitionen zu berücksichtigen sind. Wir streben dabei eine Kapitalanlage an, bei der mindestens 80 Prozent in Aktien, Unternehmens-, Staats- oder Pfandbriefen, Immobilien und alternativen Investments investiert sind, die Mitglied in einem der etablierten Nachhaltigkeitsindizes sind oder andere anerkannte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Kapitalanlagen in Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Organisationen von Ländern, die nach dem MSCI ESG Rating mit einem Rating von weniger als B bewertet wurden, sind nicht zulässig.

Unsere Anlagegrundsätze und -richtlinien halten auch fest, welche Themenfelder für unsere Kapitalanlage bewusst nicht in Frage kommen. So hat sich die Gruppe entschieden, nicht in Unternehmen zu investieren, die geächtete Waffen herstellen, vertreiben oder transportieren. Auch Investitionen in Rohstoffe, die als Lebensmittel dienen, sind ausgeschlossen. Genauso investiert die ERGO Pensionsfonds AG nicht in Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Ertrags aus dem Abbau oder der Verstromung von Kohle erzielen, oder in Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Ertrags aus dem Abbau von Öl- oder Teersanden generieren. Für eine Reihe von weiteren sensiblen Themenfeldern wie Fracking, Bergbau oder den Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten besondere Positionspapiere und Checklisten.

Die Gruppe und damit auch die ERGO Pensionsfonds AG ist sich bewusst, dass die Anforderungen verschiedener Anspruchsberechtigter (wie z.B. Kunden und Investoren) an nachhaltige Investitionen zunehmen. Damit steigt auch die Erwartung, dass ESG-Kriterien jeweils entsprechend in den Investitionsrichtlinien berücksichtigt werden. Daher werden die Anforderungen der Anlagegrundsätze mit den Jahren weiterentwickelt und ergänzt.

Engagement-Politik

Die Gruppe und damit auch die ERGO Pensionsfonds AG setzt auf die Diskussion von ESG-Risiken und -Chancen mit den Unternehmen, in die sie investieren will bzw. in die sie bereits investiert hat. Gemeinsam mit anderen Unternehmen engagiert sich die Gruppe hierfür in der Climate Action 100+, einer der größten von Investoren geführten Engagement-Initiativen. Wenn der konzerneigene Vermögensverwalter MEAG das Stimmrecht stellvertretend auf Hauptversammlungen von investierten Unternehmen wahrnimmt, werden auch ESG-Kriterien berücksichtigt. Diesen Dialog will die Gruppe ausbauen. Momentan liegt der Fokus auf einer Minderung der CO₂-Emissionen.

Einhaltung internationaler Normen

Munich Re gehört zu den Erstunterzeichnern der Principles for Responsible Investments (PRI), unterzeichnet im Jahr 2006, und verpflichtet sich, die PRI in angemessener und zukunftsorientierter Weise zu erfüllen. So zeigt die Gruppe und damit auch die ERGO Pensionsfonds AG nach außen, dass ihr Verantwortung bei Investitionen wichtig ist. Ziel dieser Initiative ist ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen sowie die Unterstützung der Unterzeichner bei der Integration dieser Fragestellungen in ihre Investitionsentscheidungen.

Mit dem Beitritt zur Net-Zero Asset Owner Alliance im Januar 2020 hat sich die Gruppe und damit auch die ERGO Pensionsfonds AG verpflichtet, die CO₂-Emissionen ihres Anlageportfolios bis 2050 auf netto Null zu reduzieren. Die Investoreninitiative will gemäß den Zielen des Pariser Klimaabkommens dazu beitragen, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

Darüber hinaus setzt die Gruppe auf eine Diskussion von ESG-Risiken und -Chancen mit den Unternehmen, in die sie investieren will bzw. in die sie bereits investiert hat. Gemeinsam mit anderen Unternehmen engagiert sich Munich Re hierfür in der Climate Action 100+.

Wo finden Sie ergänzende Informationen?

Sollten Sie ergänzende Informationen benötigen, z. B.

- zur Höhe und Form der Versorgungsleistungen,
- zur Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- zur möglichen Übertragung auf eine andere Versorgungseinrichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- über die Garantieelemente und Ihre Wahlmöglichkeiten bei dieser Versorgung,
- zu den steuerlichen Regelungen und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,

stellen wir Ihnen diese auf Anfrage gerne zur Verfügung (Tel +49 211 477-8887).

Den Jahresabschluss einschl. Lagebericht sowie den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des vorangegangenen Geschäftsjahres können Sie über www.ergo.com/de/Unternehmen/Zahlen_Daten_Fakten/Geschaeftsberichte einsehen.

Die folgenden Informationen dienen der Information der versorgungsberechtigten Person über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Produkt „Longial Pensionsplan“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (EU Transparenz-VO)

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sicherungsvermögen

Wie berücksichtigen wir Aspekte der Nachhaltigkeit im Produkt?

Die ERGO Pensionsfonds AG berücksichtigt Aspekte der Nachhaltigkeit im Sicherungsvermögen. Im Folgenden möchten wir Ihnen nähere Informationen hierzu geben.

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sicherungsvermögen

Auch Kapitalanlagen, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, können Chancen und Risiken beinhalten. Diese Risiken können sich gegebenenfalls negativ auf die Entwicklung der Kapitalanlage auswirken.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert einer Investition (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere oder Immobilien) haben können. Nachhaltigkeitsrisiken wirken über vielfältige Übertragungswege auf bekannte Risikokategorien ein und können einen wesentlichen Einfluss auf diese Risiken haben.

Nachhaltigkeitsrisiken sind über vielfältige Wege mit den klassischen Risikokategorien verflochten und werden von uns daher nicht als eigene Risikokategorie betrachtet.

Die Entscheidungen zu Investitionen der ERGO Pensionsfonds AG innerhalb des Sicherungsvermögens beziehen alle relevanten Risiken einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ein. Im Rahmen dieses Prozesses werden Risiken durch die gezielte Auswahl von Investitionsobjekten genauso wie durch das Streuen und Mischen von Risiken über das gesamte Portfolio hinweg reduziert.

Welche Auswirkungen haben Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Sicherungsvermögens?

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können. Ebenso werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Durch Limitsysteme und Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass die Gewichtung einzelner Emittenten, Assets oder Märkte nicht zu hoch ausfallen. Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden u.a. MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings genutzt. Zusätzlich wird die Risikosituation im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend geprüft, so dass bei besonderen Gefährdungen gegengesteuert werden kann.

Das Risikomanagement wird so gesteuert, dass zum Beispiel die Risikokategorien Markt- (inklusive Währungs- und Konzentrationsrisiko), Gegenparteiausfall-/Kreditrisiko, operationelles Risiko, strategisches Risiko und Liquiditätsrisiko, rechtzeitig aufzeigen, wie sich die Kapitalanlagen in Zusammenhang mit den ausstehenden Verpflichtungen verändern. Da sich Nachhaltigkeitsrisiken als ein Teil jedes einzelnen Risikos verstehen, werden diese in den o.g. Risikokategorien miteingefasst.

Werden die Investitionen zu einem nachhaltigen Ziel beitragen?

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für was gelten diese Ausführungen?

Die Ausführungen zum Sicherungsvermögen der ERGO Pensionsfonds AG gelten für die Kapitalanlage in der Aufschub- und Rentenphase.

Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung berücksichtigt?

Die Transparenz und die Einbeziehung von Aspekten der Nachhaltigkeit in der Anlage- und Versicherungsberatung ist für uns wichtig. Auf Wunsch berücksichtigen unsere ERGO Berater die Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der kundenseitigen Anlageziele. In diesem Fall beziehen wir auch Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung bei der Feststellung Ihrer Risikotoleranz und des Anlegertyps mit ein.

Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikokategorie dar, sondern wirken über vielfältige Weise auf bekannte Risikokategorien ein und können einen wesentlichen Einfluss auf diese Risiken haben. Je nach Risikobereitschaft und Anlegertyp, empfehlen wir dem Kunden den für ihn geeigneten nachhaltigen Fonds, indem sowohl seine Nachhaltigkeitspräferenzen als auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt sind.